Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2689

Der Bundesminister der Finanzen
II A/4 - BA 3610 - 6/64

Bonn, den 30. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Einheitliche Richtlinien zur Bewertung der Dienstposten und Stellenpläne der Bundesverwaltungen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen, Gscheidle, Anders, Lautenschlager, Matzner, Dr. Rinderspacher, Seibert, Urban, Wilhelm und Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/2619 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. und 2.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das mit der Entschließung des Bundestages verfolgte Ziel,

> „eine möglichst einheitliche Bewertung der Amtsgeschäfte im Sinne eines gleichen besoldungsrechtlichen Leistungsprinzips in Bund, Ländern und Gemeinden sicherzustellen" (vgl. Abschnitt A Nr. V, 1. des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Inneres — Drucksache IV/1337),

ohne rahmenrechtliche Vorschriften nicht zu verwirklichen. Dies hat die Entwicklung in den Ländern nach Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901) erneut bestätigt.

Während früher die Bewertung der Dienstposten und auch die Stellenpläne nur geringfügige Abweichungen erkennen ließen, haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahren durch einseitige und nicht abgestimmte Maßnahmen der Länder in zunehmendem Maße auseinander entwickelt. Das gilt zunächst für die gesetzliche Höhergruppierung von einzelnen Beamtengruppen in den Besoldungsordnungen. Zur Anpassung an diese Strukturänderungen in den Besoldungsordnungen sind für andere Beamtengruppen zum Teil so weitgehende Verbesserungen der Stellenpläne vorgenommen worden, daß damit die Grundlagen und Ausgangspunkte für eine geordnete Dienstpostenbewertung nicht mehr gegeben sind.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Schwierigkeiten für eine Harmonisierung der Stellenpläne werden dadurch gekennzeichnet, daß trotz eines Beschlusses der Länderfinanzministerkonferenz vom Jahre 1961 über einen einheitlichen Stellenschlüssel für die nach einheitlichen Grundsätzen organisierten Steuerverwaltungen der Länder die Stellenpläne nach wie vor erheblich voneinander abweichen. Auch die Arbeiten eines von der Finanzministerkonferenz beauftragten Ausschusses zur Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die Dienstpostenbewertung in der Steuerverwaltung haben bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden können.

Bei dieser Situation wären einheitliche Richtlinien zur Bewertung der Dienstposten und Stellenpläne überhaupt nur erreichbar gewesen, wenn der Bund die jeweils günstigste Länderregelung auch für seinen Bereich übernommen hätte. Auch dann hätte keine Gewähr für die Erreichung des angestrebten Ziels bestanden, weil kein Land daran hätte gehindert werden können, wieder neue, weitergehende Verbesserungen vorzunehmmen. Denn es kann in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, daß selbst bei Aufstellung einheitlicher Richtlinien die Stellenpläne Bestandteile der Haushaltspläne sind, in deren Gestaltung die Länder selbständig und unabhängig sind. Deshalb ist zur Herbeiführung einheitlicher Verhältnisse eine rahmengesetzliche Bindung unerläßlich. Nachdem sich die Notwendigkeit für eine Neuordnung des Besoldungsrechts ergeben hat, zu der die Vorarbeiten bereits aufgenommen worden sind, strebt die Bundesregierung im Zusammenhang damit auch die notwendige rahmenrechtliche Bindung an.

Zu 3.

Auch die Stellenpläne der Bundesverwaltungen sind in den letzten Jahren im Rahmen des finanziell Vertretbaren unter Wahrung der Grundsätze eines geordneten Laufbahnwesens verbessert worden. Diese Verbesserungen haben jedoch nicht zu einer Harmonisierung mit den Stellenverhältnissen in den Ländern führen können, weil die Länder den Anteil an Beförderungsstellen zur Besoldungsanpassung an andere Gruppen, wie z. B. an die Besoldung der Volksschullehrer, ständig erhöht haben und laufend weiter erhöhen.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird entsprechend Buchstabe c der Entschließung des Deutschen Bundestages am Ende des Jahres berichten.

Dahlgrün